

# Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands  
und Publikationsorgan der Zentral-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen.

Nr. 22      Erscheint jeden Sonntag.      Gotha, 2. Juni 1918      3. Rate kosten 50 Pfg. die einseitige Pettizelle.      32. Jahrg.  
Abonnementpreis: Mk. 1.- für das Vierteljahr.      (Telephon: Nr. 174)      Bei Wiederholungen Rabatt. - Stellen-      vermittlung-Anzeigen für Mitglieder 10 Pfg.

## Anträge der Zahlstellen, Bezirksverwaltungen und Bezirkskonferenzen zum Verbandstage in Würzburg.

### A. Zum Statut.

- § 4.**
1. **Bezirk 2 und Offenbach a. M.** In der Vorlage des Vorstandes ist die Erhöhung der Aufnahmegebühr zu streichen. Die Aufnahmegebühr ist wie bisher im Statut vorgesehen, zu belassen.
- § 5.**
2. **Bezirk 8.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Beitragleistung nicht nach Lohnklassen bestimmt wird, sondern jedem Mitglied muß es freigestellt bleiben, welcher Beitragklasse es beitreten will.
3. **Bezirk 3.** Von einer Beitragleistung nach bestimmten Lohnklassen ist Abstand zu nehmen.
4. **Bezirk 1, Nürnberg-Fürth und Kummerow-Dirmasens.** Die Anträge des Vorstandes sind dabei abzuändern, daß statt 4 Beitragklassen einzuführt werden sollen, nur 3 Klassen bestehen bleiben.
5. **Bezirk 3, Offenbach a. M. und Dirmasens.** Die Beitragleistung beträgt in der 1. Klasse 40 Pfg., 2. Klasse 70 Pfg. und 3. Klasse 90 Pfg. wöchentlich.
6. **Bezirk 5 und Kummerow-Dirmasens.** Die Beiträge betragen in der 1. Klasse 40 Pfg., 2. Klasse 70 Pfg. und 3. Klasse 1.- Mk. wöchentlich.
7. **Berlin.** Die Beitragleistung beträgt in der 1. Klasse 50 Pfg., 2. Klasse 70 Pfg. und 3. Klasse 90 Pfg. die Woche.  
In den Jahren, auf welche eine 68. Woche entfällt, ist ein 58. Wochenbeitrag zu zahlen.
8. **Bezirk 6.** Die Beiträge betragen in der 1. Klasse 45 Pfg., 2. Klasse 60 Pfg., 3. Klasse 75 Pfg. und 4. Klasse 90 Pfg. usw. (alte Fassung des Statuts)
9. **Bezirk 7.** Die Beiträge betragen in der 1. Klasse 40 Pfg., 2. Klasse 60 Pfg., 3. Klasse 75 Pfg. und 4. Klasse 90 Pfg. wöchentlich.
10. **Berlin.** Ziffer 2. Die 1. Klasse ist hauptsächlich für weibliche und jugendliche männliche Personen bestimmt usw. (alte Fassung des Statuts).
- § 9.**
- Ziffer 6. Streik- und Mahregelungsunterstützung.**
11. **Bezirk 4.** Die Streikunterstützung ist für die 3. und 4. Klasse einbeißlich nach den Sähen des Vorschlages vom Vorstand für die 3. Klasse (nach 2-12 Monaten 2,50 Mk., nach 12 Monaten 3.- Mk. täglich) festzusetzen.
12. **Bezirk 4.** Die Kinderunterstützung ist auf 1,50 Mk. pro Woche zu erhöhen.
13. **Berlin.** Die Streik- und Mahregelungsunterstützung beträgt pro Wochentag nach 3 Monaten      nach 12 Monaten  
in der 1. Klasse      2.- Mk.      3.- Mk.  
in der 2. Klasse      5,50 Mk.      8.- Mk.  
in der 3. Klasse      8.- Mk.      8,50 Mk.
14. **Bezirk 6.** Die Streik- und Mahregelungsunterstützung soll betragen nach einer Mitgliedsdauer  
nach 2-12 Monaten      über 12 Monaten  
in der 1. Klasse      1,50 Mk.      1,75 Mk.  
in der 2. Klasse      2.- Mk.      2,50 Mk.  
in der 3. Klasse      2,50 Mk.      3.- Mk.  
in der 4. Klasse      3.- Mk.      3,50 Mk.
- Ziffer 9. Arbeitslosenunterstützung.**
15. **Bezirk 3, Offenbach a. M., Dirmasens und Kummerow-Dirmasens.** Die Arbeitslosenunterstützung beträgt pro Tag bei einer Mitgliedsdauer  
von 1-3 Jahren      von 3-6 Jahren      über 6 Jahre  
in der 1. Klasse 0,80 Mk.      0,90 Mk.      1.- Mk.  
in der 2. Klasse 1,40 Mk.      1,55 Mk.      1,70 Mk.  
in der 3. Klasse 2.- Mk.      2,25 Mk.      2,50 Mk.
16. **Berlin.** Bei Arbeitslosigkeit kann Unterstützung gewährt werden pro Tag  
in der 1. Klasse  
nach einer Mitgliedsdauer      Unter-      Unterstützungs-      Höchstmaß  
von 1-3 Jahren 0,80 Mk.      stützung      dauer  
von 3-6 Jahren 0,90 Mk.      24 Tage      19,20 Mk.  
über 6 Jahre 1.- Mk.      40 Tage      27.- Mk.  
40.- Mk.  
in der 2. Klasse  
von 1-3 Jahren 1,80 Mk.      24 Tage      31,20 Mk.  
von 3-6 Jahren 1,50 Mk.      40 Tage      45.- Mk.  
über 6 Jahre 1,75 Mk.      80 Tage      70.- Mk.  
in der 3. Klasse  
von 1-3 Jahren 1,80 Mk.      24 Tage      43,20 Mk.  
von 3-6 Jahren 2.- Mk.      40 Tage      60.- Mk.  
über 6 Jahre 2,50 Mk.      60 Tage      101.- Mk.

17. **Bezirk 6.** Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen pro Tag nach einer Mitgliedsdauer  
von 1-3 Jahren      von 3-6 Jahren      über 6 Jahre  
in der 1. Klasse 0,80 Mk.      0,90 Mk.      1.- Mk.  
in der 2. Klasse 1.- Mk.      1,20 Mk.      1,40 Mk.  
in der 3. Klasse 1,40 Mk.      1,60 Mk.      1,80 Mk.  
in der 4. Klasse 1,80 Mk.      2.- Mk.      2,25 Mk.
18. **Bezirk 7.** Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen pro Tag nach einer Mitgliedsdauer  
von 1-3 Jahren      von 3-6 Jahren      über 6 Jahre  
in der 1. Klasse 0,80 Mk.      0,90 Mk.      1.- Mk.  
in der 2. Klasse 1,20 Mk.      1,35 Mk.      1,50 Mk.  
in der 3. Klasse 1,50 Mk.      1,70 Mk.      1,90 Mk.  
in der 4. Klasse 1,80 Mk.      2,05 Mk.      2,25 Mk.  
Dauer der Bezugszeit wie die Vorschläge des Vorstandes.
- Ziffer 11. Krankenunterstützung.**
19. **Hamburg.** Ziffer 11 zu § 9 des Statuts, die Krankenunterstützung betreffend, ist zu streichen.
20. **Bezirk 2, 3, 8 und Nürnberg-Fürth.** In der Vorlage des Vorstandes ist die 3 tägige Karenzzeit bei Krankenunterstützung zu streichen. Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt vom 1. Tag der Krankmeldung an.
21. **Bezirk 3, Offenbach a. M., Dirmasens und Kummerow-Dirmasens.** Die Krankenunterstützung soll betragen pro Tag nach einer Mitgliedsdauer  
von 1-3 Jahren      von 3-6 Jahren      über 6 Jahre  
in der 1. Klasse 0,40 Mk.      0,45 Mk.      0,50 Mk.  
in der 2. Klasse 0,70 Mk.      0,75 Mk.      0,80 Mk.  
in der 3. Klasse 1.- Mk.      1,05 Mk.      1,10 Mk.
22. **Berlin.** Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) kann gewährt werden  
in der 1. Klasse  
nach einer Mitgliedsdauer      Unter-      Unterstützungs-      Höchstmaß  
von 1-3 Jahren 0,40 Mk.      stützung      dauer  
von 3-6 Jahren 0,45 Mk.      36 Tage      14,40 Mk.  
über 6 Jahre 0,55 Mk.      54 Tage      24,30 Mk.  
78 Tage      42,90 Mk.  
in der 2. Klasse  
von 1-3 Jahren 0,80 Mk.      36 Tage      28,80 Mk.  
von 3-6 Jahren 0,65 Mk.      54 Tage      35,10 Mk.  
über 6 Jahre 0,75 Mk.      78 Tage      59,10 Mk.  
in der 3. Klasse  
von 1-3 Jahren 0,90 Mk.      36 Tage      32,40 Mk.  
von 3-6 Jahren 1.- Mk.      54 Tage      54,00 Mk.  
über 6 Jahre 1,10 Mk.      78 Tage      85,80 Mk.
23. **Bezirk 6.** Die Krankenunterstützung soll betragen pro Tag nach einer Mitgliedsdauer  
von 1-3 Jahren      von 3-6 Jahren      über 6 Jahre  
in der 1. Klasse 0,40 Mk.      0,45 Mk.      0,50 Mk.  
in der 2. Klasse 0,50 Mk.      0,55 Mk.      0,60 Mk.  
in der 3. Klasse 0,70 Mk.      0,75 Mk.      0,80 Mk.  
in der 4. Klasse 0,90 Mk.      1.- Mk.      1,10 Mk.
24. **Bezirk 7.** Die Krankenunterstützung soll betragen pro Tag nach einer Mitgliedsdauer  
von 1-3 Jahren      von 3-6 Jahren      über 6 Jahre  
in der 1. Klasse 0,40 Mk.      0,45 Mk.      0,50 Mk.  
in der 2. Klasse 0,60 Mk.      0,70 Mk.      0,75 Mk.  
in der 3. Klasse 0,75 Mk.      0,85 Mk.      0,95 Mk.  
in der 4. Klasse 0,90 Mk.      1,05 Mk.      1,15 Mk.  
Dauer der Bezugszeit wie die Vorschläge des Vorstandes.
25. **Leipzig.** § 9, Ziffer 21 ist folgende Fassung zu geben: Stirbt ein verheiratetes Mitglied oder dessen Ehegatte, so kann vom Vorstand eine Unterstützung nach folgender Scala gegeben werden. (Alte Statut).  
1. Stirbt ein lediges Mitglied, so kann, sofern die Begräbniskosten von dessen Eltern oder nächsten Anverwandten geleistet werden, auf deren Antrag vom Zentralverband eine Unterstützung geleistet werden. Der Vorstand entscheidet hierüber von Fall zu Fall.  
2. Stirbt ein lediges Mitglied, so kann, sofern die Begräbniskosten von dessen Eltern oder nächsten Anverwandten geleistet werden, auf deren Antrag vom Zentralverband eine Unterstützung geleistet werden. Der Vorstand entscheidet hierüber von Fall zu Fall.
26. **Hamburg.** Zu § 11, Ziffer 2. Die Ortsverwaltung ist berechtigt, von den für Verbandbeiträge eingehenden Gebühren von allen verkauften Beitragsmarken in der 1. Klasse je 4 Pfg., 2. Klasse je 10 Pfg., 3. Klasse je 12 Pfg. und 4. Klasse je 15 Pfg. pro Beitragsmarke zur Befreiung der kritischen Verwaltungsverhältnisse zu verwenden.



Erzeugung von Kartoffeln zur Wiederauffüllung des so geschädigten Schweinebestandes (Fett, Fleisch) und daher vornehmlich die Rindfleisch-Produktion. Durch gezielte Zucht von Rindern, in Verbindung mit geeigneten anderen Futtermitteln, wie sie besonders der Acker geübt hat, müssen auch bei geringen Mengen von Futter für die menschliche Ernährung hinreichend für andere Getreidearten usw. sein. Im Hinblick auf die neuzeitlichen Ertragserwartungen dürfte daher die Beratung des Branntweinmonopols nicht überflüssig sein. Auch von anderen Seiten, die dringende Notwendigkeit betont, auch weiterhin möglichst alle verfügbaren Futtermittel, die Kartoffeln voran, dem direkten und indirekten menschlichen Konsum vorzubehalten, statt Mähdrescher, Zentrifugen dem Brenntestoff zuzuführen, und die daraus resultierende Umgestaltung des vorliegenden Monopols unter Berücksichtigung obiger Gesichtspunkte. Hinter dieser so verlockend angelegten Erfindung verbirgt sich ein gemeingefährlicher Plan gegen die Landwirtschaft und gegen die Volksernährung. Im Schnaps liegt die deutsche Existenz und Wohlfahrt. Das ist kein Wort, ganz einfach zu verstehen. Der Schnaps ist ein wesentlicher Bestandteil der Ernährung des Volkes. Er ist ein unverzichtbares Element der Ernährung. Die Gefahr ist einfach: beim Schnaps gibt es Schlempe und Schempe. Ein schlechtes Vieh, das nicht mehr als Schlempe gewonnen werden kann, damit unter schlechter Viehhaltung wieder aufgezogen werden kann, ist ein schlechtes Vieh. Die Schlempe geht nach weiter: ein großer Viehbestand bringt nicht nur Fleisch, Milch, Butter und Käse, sondern auch Dünger für die Acker, die für die Stallfütterung notwendige Ernten sichern. Und haben wir erst wieder Ernten, dann kann auch wieder sorglos eine erhebliche Menge der erzeugten Kartoffeln und Getreidekörner für die Viehwirtschaft herangezogen werden. Also ist Schnaps ein wesentlicher Anknüpfungspunkt, um den sich alles dreht. Da es sich um die Ernährung und die Erzeugung von Vieh handelt, ist es notwendig, um die agrarische Krise (siehe "Deutsche Tageszeitung" Nr. 24) genügt, um zu wissen, daß man nur viel, recht viel Vieh und Getreide füttern in Schnaps zu verwenden braucht man ist aller Sorgen ledig. Daß die Schnapsbrenner ein besonders gutes Geschäft machen, das ist für sie eine angenehme Zugabe, aber durchaus nicht der Grund für ihre Forderung, der Schnapsbrennung ein bestimmtes Spielraum zu gewähren, denn sie verdienen nur durch die Besteuerung, daß sie nur von der Sorge der Viehhaltung frei sein lassen. Je mehr Schnaps, desto mehr Fleisch, Eier, Butter, Milch, Käse, Kartoffeln, und Getreide soll es geben. Unwissende Leute aller Meinungen es sei doch viel richtiger, lieber Kartoffeln und Getreide zu verkaufen, anstatt daraus den zu erzeugenden Schnaps zu erzeugen. Solcher Unwissenheit gegen die Schnapsbrennung sind mit der Erklärung, Schlempe ein besseres Viehfutter sei als die Kartoffel für Getreide. Wers nicht glaubt, der verlegt nichts von Schnaps, doch bezogter Schnaps muß erzeugt werden.

Es gehören auch zu den Unverständlichen. Und trotz der schändlichen Schlempebrenner, wagen wir doch noch eine Frage, wasser nimmt man in den nördlichen Ländern die Schlempe, die so unerlässlich sein soll? Die Landwirte, die dort dort in Blüte, besonders gibt es dort eine mittelstarke Viehzucht und eine gute Viehhaltung. In dem Schnaps wird dort wenig hergestellt. Also hat man nicht viel Schlempe. Woher bezieht man also die für Viehhaltung, Mähdrescher und Getreide der gesamten Landwirtschaft unerlässliche Kultur. Da unsere Schnapsbrenner es nicht müssen, die so sehr um die Ernährung des Volkes besorgt sind, wird man gewiß nicht zögern, ausrechenbar zu geben.

### Der Einfluss des Gewissens auf das sittliche Leben des Menschen.

Man kann die Forderung: "Handle gewissenhaft!" nicht als oberste Moralprinzip gelten lassen; denn das Gewissen ist an sich keine untrügliche Quelle der Erkenntnis des Guten und des Bösen, sondern kann irren, kann schweben; das Gewissen bestimmt auch nicht den Endzweck unseres Lebens, den Endzweck unseres sittlichen Handelns — und das gerade verlangen wir von dem obersten Moralprinzip. Aber das Gewissen ist doch für jeden Einzelnen der rechte Maßstab der Sittlichkeit insofern jeder nach seiner besten Ueberzeugung und Erkenntnis, nach dem, was ihm in Betracht des Guten und Bösen das "Gewissen" ist nach dem Rate und der Mahnung seines Gewissens handeln soll. Die Forderung: "Handle gewissenhaft!" — bleibt daher immerhin eine Grundregel für das sittliche Leben. Die Gewissenhaftigkeit schützt uns zwar nicht gegen den Irrtum in der Erkenntnis und deshalb auch nicht gegen den Irrtum in der Handlung; aber sie schützt uns vor der bösen, unserer Ueberzeugung widersprechenden und eben deshalb unsittlichen Tat. Der Charakter, dessen Gewissen den Tod des Sünders begehrt, ist in einem großen Irrtum und er begehrt, wenn er seinem Gewissen folgt, ein schweres, ein abscheuliches Unrecht; aber seine Tat ist doch keine wirklich böse Tat, weil sie übereinstimmt mit seiner bestmöglichen Ueberzeugung. Diese, die Ueberzeugung und Erkenntnis, muß dem Irrtum beseitigt, gesäubert, vervollständigt werden, dann wird auch in ihm die Bedeutung des Gewissens für das sittliche Leben des Menschen immer stärker hervortreten.

### Der Schlachtfeld der Arbeit.

Es ist ein furchtbares Bild, das uns die jetzt vom Versicherungsamt bekanntgegebenen Unfallstatistik für das Jahr 1916 entrollt. 9951 Tote und 103 184 Schwerverletzte. Die Statistik weist nach, daß bei allen Berufsangehörigen, den Trägern der Unfallversicherung, im Jahre 1916 entfielen 108 184 Unfälle gegen 96 227 im Jahre 1915. Es wurden. Von den Verletzten wurden 9351 (1915: 8167) und 681 (1915: 644) wurden als dauernd völlig erkrankt befunden. Da aber nur die Unfälle eingeschrieben werden, die Arbeitsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen Folge hatten, so ist das nur ein kleiner Teil der gesamten Inanspruchnahme betrug die Zahl der im Jahre 1916 getöteten Unfälle 606 056, gegen 591 504 im Jahre 1915; und 14 552 mehr als im Jahre zuvor. Auf 1000 Beschäftigte — die zu 300 Arbeitstagen im Jahre berechnet werden — betrug bei den gewerblichen Berufsangehörigen die Zahl der gemeldeten Unfälle 63,57 (1915: 63,26), der entschädigten Unfälle 8,29 (7,49), der Verletzten 0,25 (0,25). Es ist klar, daß die Zunahme der verletzten Arbeiterinnen und Arbeiter. In welchem Maße sich die Zahl der Verletzten dieser Kategorien vermehrt hat, ist aus den Berichten der Berufsangehörigen nicht ersichtlich, doch die Verletzten, nicht aber die Beschäftigten nach dem Geschlecht getrennt werden. Die nachstehende Zusammenfassung läßt die während des Krieges eingetretene Vergrößerung deutlich erkennen.

Zusammenfassung läßt die während des Krieges eingetretene Vergrößerung deutlich erkennen.

Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten bei den 68 gewerblichen Berufsangehörigen:

Jahre	Erwachsene		Jugendliche unter 18 Jahren	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1918	69180	2719	2680	201
1914	61315	2737	2085	278
1915	44127	3098	2603	231
1916	45717	6930	8512	379

Wenn man in Betracht zieht, daß diese Zahlen sich nur auf die einschlägigen Unfälle, also nur auf die schweren Verletzungen beziehen, dann wirkt die im Jahre 1916 eingetretene Steigerung wahrhaft erschreckend. Die Zahl der verletzten Männer ist im Vergleich zum Vorjahre gestiegen, weit stärker ist aber die Steigerung der Zahl der verletzten Frauen und Kinder. Bei den landwirtschaftlichen Berufsangehörigen ist die Zahl der verletzten Frauen und Kinder absolut weit größer, doch während des Krieges ein solche Steigerung wie bei den gewerblichen Berufsangehörigen nicht eingetreten.

Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten bei den 49 landwirtschaftlichen Berufsangehörigen:

Jahre	Erwachsene		Jugendliche unter 18 Jahren	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1918	38839	17126	26	545
1914	3445	15316	1808	587
1915	26857	15725	1492	517
1916	24980	14324	1863	673

Die Ursache für die Steigerung der Unfallhäufigkeit der Frauen und Jugendlichen ist darauf zurückzuführen, daß sie während des Krieges in weit stärkerem Maße an der Erwerbsarbeit beteiligt sind, dann aber aus zu recht gefährlichen Verletzungen herangezogen werden; die ihnen früher verschlossen waren. Hinzu kommt noch die weit ausgebreitete Arbeitslosigkeit und das alle Bemühungen auf volle Wiedereinstellung der Schutzbestimmungen für weibliche und jugendliche Arbeiter erfolglos geblieben sind. Ein wunder Punkt ist auch die mangelhafte Bewachung der Betriebe. Die Zahl der beschlagnahmten Aufzugsbeamten zeigt nach den Anweisungen zwar nur einen unbedeutenden Rückgang, doch kommt aber daher, daß die durch Feuerdienst ihrem Aufgabebereich entzogenen Beamten mitgezählt werden. Tatsächlich läßt die Reaktion der Betriebe alles zu wünschen übrig.

Die Berichte der Berufsangehörigen weisen auf die erregende Zunahme der Unfälle besonders der weiblichen und jugendlichen Arbeiter hin. Sie sind ein weiteres Argument für die Forderung auf Aussonderung der Arbeiterinnen und Wiedereinstellung der Arbeiterinnenbestimmungen. Die Steigerung der Unfallhäufigkeit ist eine schwere Anklage gegen die Organe, denen die Überwachung des Unfallgesetzes obliegt.

zu neuen Kräftigungen erstarbte und immer von Raum umrahmt, um seiner Selbsthaltung, um seiner Würde, seines Friedens willen seinen Schritt zu wachen von dem Wege der Blüthe.

Es aber der schwache Mensch danach geküßt, hat er der Verklärung nicht zu übersehen vermag, dann tritt das Gewissen als innerer Richter gegen ihn auf, klagt ihn das Unrecht an und verurteilt mit unerbittlichem Spruche sein Tun. Und seines anderen Richters Strafe bereitet solchen Schmerz, wie der ist, der in der Verurteilung und in der Verdammung des eigenen Gewissens liegt. Das ist die Hölle, welche der gefallene Mensch in sich herinträgt. Aus des Gewissens Höllenqualen aber erwächst dann die Reue, erwächst der Reue, in Zukunft treuer und sorgfamer auf des Gewissens Stimme zu achten, erwächst die Besserung und das Streben nach innerer Läuterung, nach neuen Fortschritten im Guten. Und zu diesem Streben jährt sich aufgebodert, auch wer ein reines Gewissen in sich trägt. Tiefe Reue bringt tiefen inneren Frieden gewährt ihm die Selbsthaltung, die ihm kein unbedecktes Bewußtsein gelehrt hat. Je mehr Gutes er tut, je weiter er fortschreitet in der inneren Besserung, desto mehr sieht er sein Leben sich gestalten, desto reicher sein Glück. Um niemals dieses inneren Heils verlustig zu gehen, wagt er unermüdet weiter, immer weiter, nach immer höherem Ziele.

### Beschränktheiten.

Kein Mitten will, kein Fluchen sieh,  
Ansonst verfehlt man den Weg.  
Man hat für's ganze Groß-Verden  
Sechs Elnen zugewogen.

Sechs Elnen, dies wird kundgetan,  
Verkehren noch nach zehne —  
Was braucht der Mensch die Straßenkapal  
Er hat ja noch zwei Beem!

Er hat ja auch der Fäuste zwei,  
Och um den Platz zu raufen,  
Auch steht dem Nacharbeitler frei,  
Ein Auto sich zu kaufen.

Auch dieses ist Ivididentpflicht,  
So denkt die obre Leitung,  
Und meistelt dran ein Pressewicht —  
Wir pfeifen auf die Zeitung!

Sechs Elnen gib's und keine mehr,  
Bereitert Nacharbeitler,  
Schimpft nun noch wer auf den Werthe —  
Beschränken wir ihn weiter!

Gregor Werth

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 27. Mai bis 2. Juni der 2. Wochenbeitrag fällig ist.

München, den 26. Mai 1918.  
Der Vorstand.

### Abadressenverzeichnis der Ortsverwaltungen und Vertrauensleute.

- München G.-U. Bezirk 8. 1. Bev. Richard Schmigen, Wenzelstr. 52. 2. Bev. Ewald Bahms, Reudrichgasse 6.
- Mitona-Ottensen. Bezirk 5. 1. Bev. S. Stengelmann, Hamburg, Altonaerstr. 20 a III. 2. Bev. F. Ede, Altona, Friedrichsbadestr. 15 II.
- Alzey, Großh. Hessen. Bezirk 3. Vertrauensmann August Rißel, Ruprechtstr. 73.
- Apolda Th. Bezirk 8. Vertrauensmann Franz Marie König, Lindenweg 143.
- Kriststadt Th. Bezirk 1. Bev. Karl Ritzge, Wachsenburgerstr. 27. 2. Bev. S. Baumhoff, Jakobsgasse 3.
- Artern Th. Bezirk 1. Bev. August Thieme, Grabenstraße. 2. Bev. Heimr. Semmler, Herrnh. 6.
- Angsbarg. Bezirk 1. Bev. Christian Gorg, Sandgasse 6. 2. Bev. E. Weidner, Sandstr. 19.
- Barmen. Bezirk 4. Vertrauensmann Albert Geilling, Barmen-Wiehlingshausen, Burgstr. 13.
- Barmstedt L. Holst. Bezirk 5. 1. Bev. S. Böge, O. Gärtnerstr. 22. 2. Bev. O. Kröger, Nubberg 37.
- Groß-Berlin. Bezirk 6. 1. Bev. Otto Hamann, S.O. 16, Engel-Ufer 14 v. pt. r. 2. Bev. Adolf Wendig, Bureau, Gewerkschaftshaus, S.O. 16, Engel-Ufer 14 v. pt. r.
- Bernau L. Mark. Bezirk 6. Vertrauensmann Richard Schanz, Kirchgasse 308.
- Dielefeld. Bezirk 4. Vertrauensmann Christian König, Bleichstr. 149.

